

## SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTACHUNGEN

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) i.V. mit § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1976 (Ges.Bl.S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 13. Juni 1978 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### § 1

1. Die gesetzlichen oder auf Grund anderer Bestimmungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neckartailfingen erfolgen ortsüblich in folgender Weise:
  - a) Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen zugleich Amtsblatt der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf  
oder
  - b) Anschlag an der Verkündungstafel der Gemeinde Neckartailfingen nach vorherigem Hinweis im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, zugleich Amtsblatt der Gemeinden Aldorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf.  
Die Anschlagfrist beträgt 1 Woche.
2. Die Wahl der Bekanntmachung erfolgt im Einzelfall durch den Bürgermeister.

### § 2

1. Die amtlichen Bekanntmachungen sind in vollem Wortlaut bekanntzumachen.
2. Über den Vollzug der Bekanntmachungen und Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten der Gemeinde zu bringen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neckartailfingen, 14.6.1978

gez. Preißing  
Bürgermeister